

13.09.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - K

zu **Punkt ...** der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der
Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut****A.****Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 1**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Dem § 194 Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240) geändert worden ist, wird folgende Nummer angefügt:

„3. Ansprüche des Eigentümers auf Herausgabe einer beweglichen Sache, die ein Kulturgut nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Kulturgutschutzgesetzes ist, und Ansprüche, die der Geltendmachung dieses Herausgabeanspruchs dienen, es sei denn der Anspruchsgegner hat den Besitz der Sache in gutem Glauben erworben.“ ‘

Folgeänderung:

In Artikel 2 ist die Angabe „§ 214“ durch die Wörter „§ 194 Absatz 2 Nummer 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Durchsetzung von Herausgabeansprüchen, die sich auf NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut beziehen, zu erleichtern.

Hierzu soll mit § 214 Absatz 1 Satz 2 BGB-E für Herausgabeansprüche nach § 985 BGB das der Besitzerin oder dem Besitzer eines Kulturgutes nach Eintritt der Verjährung grundsätzlich zustehende Leistungsverweigerungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss soll auch für Hilfsansprüche, die der Geltendmachung von Herausgabeansprüchen dienen, gelten.

Richtiger Ansatzpunkt für die Regelung sollte nicht § 214 BGB sein, der die Rechtsfolgen der Verjährung festlegt. Der Regelungsvorschlag wäre hier ein singulärer Systembruch. Systematisch passender sollte das Regelungsvorhaben in § 194 BGB verortet werden, der in Absatz 2 Ausnahmen von der Verjährung vorsieht.

Nach § 194 Absatz 2 BGB sind Ansprüche, die aus übergeordneten Gründen – zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter – dauerhaft durchsetzbar sein sollen, von der Verjährung ausgenommen. Erst Ende 2021 wurde mit dem Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung (BGBl. 2021 I, S. 5252) dem § 194 Absatz 2 BGB aus Gerechtigkeitsabwägungen ein neuer Tatbestand (Nummer 1) hinzugefügt. Danach sind Ansprüche unverjährbar, die aus einem nicht verjährbaren Verbrechen erwachsen sind.

Ebenso erscheint es sachgerecht, im Hinblick auf die besondere Bedeutung von Kulturgütern zu verhindern, dass sich selbst bösgläubige Besitzerinnen und Besitzer nach Ablauf der Verjährungsfrist auf Verjährung berufen und das Kulturgut behalten können. Dann fielen Eigentum und Besitz dauerhaft auseinander. In diesem Fall sollte jedoch nicht erst das Recht, die Leistung – trotz eingetretener Verjährung – zu verweigern, ausgeschlossen sein, sondern der Vindikationsanspruch bereits keiner Verjährung unterliegen. Nach den allgemeinen Beweislastregeln muss die Besitzerin oder der Besitzer auch nach der vorgeschlagenen Regelung ihren oder seinen guten Glauben zur Zeit des Besitzerwerbs darlegen und im Bestreitensfall beweisen.

Der Rechtsausschuss des Bundestages hat im Zuge der Schuldrechtsreform die Frage erörtert, ob Herausgabeansprüche (auch) bei beweglichen Sachen unverjährbar gestellt werden sollen, wie dies im Schrifttum teilweise gefordert wurde (z. B. Siehr, ZRP 2001, 346 f.; Zimmermann/Leenen/Mansel/Ernst, JZ 2001, 684, 693). Im Interesse des Rechtsverkehrs und Rechtsfriedens hat er sich schließlich dagegen entschieden (RA, BT-Drs. 14/7052, 179). Diese Über-

legungen hat der Rechtsausschuss aber ebenfalls zu § 194 BGB und nicht unter dem Gesichtspunkt der Wirkung der Verjährung im Sinne des § 214 BGB an- gestellt.

Zur Folgeänderung: Bei Verortung des Ausschlusses der Verjährung in § 194 Absatz 2 Nummer 3 BGB ist in Artikel 2 in der neuen Übergangsvorschrift § 214 BGB entsprechend zu ersetzen.

2. Zu Artikel 4 Nummer 2 – neu – (§ 71 Absatz 4 Satz 1 GVG)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 71 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geän- dert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. für Ansprüche <...weiter wie Vorlage...>.“

2. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach der Angabe „Nummer 5“ werden die Wörter „und Nummer 7“ eingefügt.‘

Begründung:

Für Klagen auf Herausgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut und für Klagen auf Auskunft nach § 48a KGSG sieht der Gesetzentwurf die Schaffung einer Zuständigkeitsregelung der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vor. Die Gesetzesbegründung verweist inso- weit zutreffend darauf, dass in diesen Verfahren häufig rechtlich komplexe Einzelfragen von Bedeutung zu klären sind, die oftmals eine umfassende Be- weisaufnahme erforderlich machen dürften. Im Hinblick darauf erscheint es für eine effiziente Bearbeitung nicht nur sinnvoll, spezialisierte Kammern zu bil- den, sondern den Landesregierungen darüber hinaus die Möglichkeit zu eröff- nen, eine Zuständigkeitskonzentration der Verfahren an einem oder einzelnen Landgerichten vorzunehmen. Dadurch könnte sichergestellt werden, dass der

zur Bearbeitung der Verfahren erforderliche Sachverstand zentral aufgebaut und konzentriert zur Verfügung gestellt werden kann. Der Antrag sieht daher eine entsprechende Ergänzung von § 71 Absatz 4 Satz 1 GVG vor.

B.

3. Der Ausschuss für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.